TOP

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	01.12.2010
Rat	09.12.2010

öffentlich

Vorlage Nr.	446/2010-7
Stand	09.11.2010

Betreff Bebauungsplan Me 01 in der Ortschaft Merten; Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
(siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat:
Der Rat beschließt, den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.10.1993 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 01 (nach § 2 BauGB) in der Ortschaft Merten für den Bereich südlich der Schottgasse und westlich der Kirchgasse aufzuheben.

Sachverhalt:
Der Verkehrs-; Umwelt- und Planungsausschuss hat am 06.11.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Me 01 für einen Bereich südlich der Schottgasse und westlich der Kirchstraße beschlossen. Anlass waren die mehrheitlich von den Grundstückseigentümern geäußerten Bauabsichten. Mit dem Bebauungsplan sollten abschließende Regelungen über die Bebauung des inneren Bereiches, die Lage und Breite der Verkehrsflächen sowie die Anbindung an das bestehende Verkehrsnetz erreicht werden. Das Aufstellungsverfahren erfolgte mit der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in 1994 und mehreren Offenlagen in 1994, 1996 und 1997. Für den abschließenden Satzungsbeschluss im Rat kam jedoch keine Mehrheit zustande, so dass das Verfahren nicht abgeschlossen werden konnte.

Am 11.12.2002 hat der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Me 02 in der Ortschaft Merten für einen Bereich westlich der Kirchstraße zwischen Klosterstraße und Schottgasse beschlossen.
Anlass war die Absicht der gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, auf dem Gelände verschiedene Nutzungen zu realisieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung der angrenzenden Eigentümer wurde das Gebiet des Bebauungsplanes Me 01 in die Planung mit einbezogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Me 02 wurde mit Beschluss vom 02.07.2003 als Bebauungsplan Me 02 fortgeführt und ist mit der Bekanntmachung am 01.04.2004 in Kraft getreten.

Der Bereich des Bebauungsplanes Me 01 ist somit vollständig überplant und der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan kann aufgehoben werden. Da der Bebauungsplan Me 01 nie zur Rechtskraft gelangt ist, ist die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens nicht notwendig; es reicht die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und die entsprechende Bekanntmachung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr: **2010**	Produktgruppe: **10901**

			Veranschlagt im (Teil-) Ergebnis-/Finanzplan?			
Erträge:		**EUR**	Ja	☐	Nein	☐
Einzahlungen:		**EUR**	Ja	☐	Nein	☐
Aufwendungen:	**50**	**EUR**	Ja	☒	Nein	☐
Auszahlungen:		**EUR**	Ja	☐	Nein	☐

Falls Nein:	Aufwendungen		Auszahlungen	
Mehrbedarf im Rahmen der flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gedeckt ?	Ja	☐	Ja	☐
	Nein	☐	Nein	☐

Falls Nein:				
Zustimmung zur Leistung eines außer-/überplanmäßigen Aufwandes erforderlich ?	Ja	☐	Nein	☐

Jährlich geschätzter **Folgeaufwand** ?	Ja, in Höhe von:	Nein
Personalaufwand	**EUR**	☐
Sachaufwand	**EUR**	☐

Erläuterungen:

Anlagen zum Sachverhalt

1 Übersichtsplan Bebauungsplan Me 01
2 Übersichtsplan Bebauungsplan Me 02